

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
in der Ortsgemeinde Niederbreitbach**

Der Ortsgemeinderat Niederbreitbach hat am 20.08.2026 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und § 8 Nr. 5 Bestattungsgesetz (BestG) sowie der §§ 2, Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 29 der Friedhofssatzung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

- § 1 Allgemeines
- § 1 a Umsatzsteuer § 2b
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit
- § 4 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes
- § 5 Bestattung von Ortsfremden
- § 6 Inkrafttreten

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

- I. Einzelgrabstätten
- II. Gemischte Grabstätten (Einzelgrab, zusätzlich Urne)
- III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten sowie deren Verlängerung
- IV. Ausheben und Schließen der Gräber (Bestattungsgebühren)
- V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen
- VI. Benutzung der Friedhofshalle
- VII. Einebnung / Entfernen von Grabstätten
- VIII. Sonstige Gebühren

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 1 a Umsatzsteuer § 2b

- (1) Die in dieser Satzung festgesetzten Gebühren sind Nettogebühren.
- (2) Soweit die den Gebühren zugrunde liegenden Leistungen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe erhoben.
- (3) Die Umsatzsteuer wird im Gebührenbescheid gesondert ausgewiesen.

§ 2 Gebührenschuldner

1. Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind
 - a) bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, bei Bestattungen die Personen, die nach § 13 Bestattungsgesetz (BestG) verantwortlich sind, und der Antragsteller.
 - b) bei Umbettungen und Wiederbeisetzungen der Antragsteller.
2. Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
 - a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich zur Übernahme der Kosten schriftlich verpflichtet hat.
3. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält, gilt im Übrigen das Kommunalabgabengesetz.

§ 5 Bestattung von Ortsfremden

Die Erhebung der Gebühren für die Bestattung von Ortsfremden erfolgt durch privatrechtliche Einzelvereinbarungen.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 22.12.2023 außer Kraft.

Niederbreitbach, den 02.10.2026

Ortsgemeinde Niederbreitbach

Frank Jacke
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Überlassung von Einzelgrabstätten

Einzelgrabstätten (früher Reihengrabstätten)

Überlassung einer Einzelgrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

bis zum vollendeten 8. Lebensjahr	300,00 Euro
vom vollendeten 8. Lebensjahr ab	650,00 Euro
Überlassung einer Urneneinzelgrabstätte	600,00 Euro
Überlassung einer Urneneinzelgrabstätte als Rasengrabstätte	1.100,00 Euro
Überlassung einer Erd-Einzelgrabstätte als Rasengrabstätte	1.900,00 Euro

II. Gemischte Grabstätten (Einzelgrab, zusätzlich Urne)

Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung

je Jahr Verlängerung des Nutzungsrechtes 17,00 Euro

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten sowie deren Verlängerung

Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung

für eine Doppelgrabstätte (2,00 m x 2,00 m) 1.500,00 Euro

für eine Doppelgrabstätte (2,80 m x 2,40 m) 1.620,00 Euro

Diese Grabstätten werden ab 01.01.2011 nicht mehr zugelassen (nur noch weitere Belegungen der vorhandenen Grabstätten).

für eine Doppelgrabstätte (2,50 m x 2,10 m, Waldfriedhof) 1.440,00 Euro

für eine Urnendoppelgrabstätte als Rasengrabstätte 2.200,00 Euro

für eine Erddoppelgrabstätte als Rasengrabstätte 3.800,00 Euro

a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte

für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 600,00 Euro

b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr

ba) Urnen 23,00 Euro

bb) Urnenrasengräber 26,50 Euro

bc) Wahlgrabstätten

(Urne im Doppelgrab Erdbestattung - Größe: 2,00 m x 2,00 m) 41,00 Euro

bd) Wahlgrabstätten Doppelgrab Größe: 2,80 m x 2,40 m 54,00 Euro

be) Wahlgrabstätten Doppelgrab - Größe: 2,50 m x 2,10 m, Waldfriedhof) 48,00 Euro

bf) Erddoppelgrab als Rasengrab 100,00 Euro

IV. Ausheben und Schließen der Gräber (Bestattungsgebühren)

Einzelgräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)

bis zum vollendeten 8. Lebensjahr 310,00 Euro

vom vollendeten 8. Lebensjahr ab 590,00 Euro

Urnenbeisetzung je Beisetzung 340,00 Euro

Wahlgräber (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)

Doppel- und weitere Grabstellen für erste Bestattung 590,00 Euro

und jede weitere Bestattung 630,00 Euro

Urnenbeisetzung je Beisetzung 340,00 Euro

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen direkt an den Unternehmer zu entrichten.

VI. Benutzung der Friedhofshalle

Trauerhalle pauschal 140,00 Euro

VII. Einebnung / Entfernen von Grabstätten

Die Gebühr für die Einebnung von Grabstätten wird zusammen mit den anderen Friedhofsgebühren (Nutzungsrecht und Bestattung) erhoben. Gleichzeitig gelten diese Gebührensätze auch für die Fälle, in denen die Gebühr für die Einebnung / Entfernung nicht im Zusammenhang mit den eigentlichen Friedhofsgebühren erhoben wurde.

Für die Einebnung/ das Entfernen von Grabstätten werden folgenden Gebühren festgesetzt:

Einebnung Kindergrab	150,00 Euro
Einebnung Einzelgrab	300,00 Euro
Einebnung Doppelgrab	400,00 Euro
Einebnung Urnengrab	200,00 Euro
Entfernung aus Urneneinzelrasengrab	100,00 Euro
Entfernung aus Urnendoppelrasengrab	200,00 Euro

VIII. Sonstige Gebühren

Pflege der Grabstätte bei vorzeitiger Aufgabe des Nutzungsrechtes pro Jahr für

Erdgrabstätten	75,00 Euro
Urnengrabstätten	50,00 Euro

Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals wird eine Gebühr von 17,00 Euro festgesetzt.

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach

Rengsdorf, 02.10.2026

Pierre Fischer
Bürgermeister

Niederbreitbach, 02.10.2026

Frank Jacke
Ortsbürgermeister